



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

20. August 2013

Nr. 2013-468 R-362-30 Änderung des Quartiergestaltungsplans "Kirchmatt - Mattenfeld".
Gemeinde Sisikon; Genehmigung

Der heute im Gebiet Kirchmatt - Mattenfeld bestehende Quartiergestaltungsplan (QGP) "Kirchmatt – Mattenfeld" wurde durch den Gemeinderat Sisikon am 12. März 1981 erlassen. Am 22. Februar 2013 legte der Gemeinderat Sisikon die Änderung des QGP "Kirchmatt – Mattenfeld" öffentlich auf. Diese ersetzt im Gebiet der Wohnzone W2 den QGP "Kirchmatt - Mattenfeld" aus dem Jahr 1981. Innert der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Nach erfolgter Vernehmlassung und mit Beschluss vom 8. April 2013 wurde die Änderung des QGP und der Sonderbauvorschriften vom Gemeinderat erlassen.

Mit Schreiben vom 24. April 2013 ersucht der Gemeinderat Sisikon den Regierungsrat, die Änderung des QGP "Kirchmatt – Mattenfeld" zu genehmigen. Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung an die Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte dafür bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 55 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111) sind Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne erst gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Dieser prüft, ob sie recht- und zweckmässig sind. Die Anforderungen an Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne ergeben sich aus Artikel 52 PBG.
2. Gemäss Artikel 52 Absatz 4 PBG bestehen der Quartierplan und der Quartiergestaltungsplan mindestens aus einem Plan und aus Sonderbauvorschriften. Die grundeigentümerverbindlichen Dokumente der vorliegenden Änderung des QGP "Kirchmatt - Mattenfeld" bilden der Plan im Massstab 1:500 für das Gebiet der Wohnzone W2 und die

geänderten Sonderbauvorschriften.

3. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Der Erläuterungsbericht genügt dieser Anforderung.
4. Das Gebiet Kirchmatt - Mattenfeld befindet sich in der zweigeschossigen Wohnzone W2 und in der Campingzone mit QGP-Pflicht zwischen Bahnlinie und See. Die vorliegende Änderung des QGP "Kirchmatt – Mattenfeld" beschränkt sich auf das Gebiet der Wohnzone W2. Er bezweckt die Realisierung neuer Wohnbauten im Gebiet Kirchmatt - Mattenfeld.

Die Änderung des QGP "Kirchmatt – Mattenfeld" definiert mögliche Baufelder für Hochbauten, die Parkierung und die Erschliessung. Er regelt zudem die Geschossflächen, Firsthöhen, die Ver- und Entsorgung sowie die Dachgestaltung.

Das Gemeindegebiet von Sisikon liegt innerhalb des im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung enthaltenen BLN-Gebiets Nr. 1606 Vierwaldstättersee. Der landschaftlichen Einpassung muss besondere Beachtung geschenkt werden. Gemäss den geänderten Sonderbauvorschriften legt die Baubewilligungsbehörde deshalb bei der Bewilligung der einzelnen, im Perimeter des QGP liegenden Bauvorhaben ein besonderes Augenmerk auf die Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild, eine ruhige Architektur sowie die Gestaltung der Gebäude- und Anlageteile, welche vom See einsehbar sind.

Die Änderung des QGP "Kirchmatt – Mattenfeld" entspricht den Anforderungen an Quartiergestaltungspläne gemäss Artikel 52 PBG.

5. Die Änderung des QGP "Kirchmatt – Mattenfeld" erweist sich als recht- und zweckmässig. Einer Genehmigung durch den Regierungsrat steht demnach nichts entgegen.

und beschliesst:

1. Die Änderung des Quartiergestaltungsplans "Kirchmatt – Mattenfeld" wird genehmigt.
2. Der Gesuchsteller hat eine Gebühr von 1'000 Franken zu bezahlen. Die Justizdirektion wird beauftragt, diese der Gemeinde in Rechnung zu stellen.

Mitteilung an Gemeinderat Sisikon; Amt für Umweltschutz; Amt für Forst und Jagd; Abteilung Natur- und Heimatschutz; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Baudirektion; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor



Beilage:

- Auszug Änderung QGP "Kirchmatt – Mattenfeld" Gebiet Wohnzone W2, Plan